

Planer! tillung der privaten Wirtschaft

§ 8

(1) Für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung — Private Wirtschaft — ist die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise voll verantwortlich.

(2) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat von den Handwerksmeistern und den Inhabern von Privatbetrieben Erklärungen zur Bereitstellung von Lehrstellen anzufordern. Dabei ist auf die Bereitstellung von Lehrstellen für Mädchen besonderer Wert zu legen.

(3) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind mit Hilfe der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern über die zur Planerfüllung notwendigen Maßnahmen aufzuklären.

Vufklärung und Werbung der Schulabgänger

§ 9

(1) Die Aufklärung und Werbung der Schulabgänger sowie die Aufklärung ihrer Eltern über die Bedeutung der volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe und die Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen in diesen Berufen hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung im Vordergrund zu stehen.

(2) Die Betriebe des Schwerpunktes I haben zur Werbung der Schulabgänger Werbeaktivi zu bilden, in denen Lehrlinge, besonders Beste im Berufswettbewerb, Ausbilder, Meister, Lehrer und Aktivisten mitarbeiten sollen.

(3) Die Werbeaktivi sind von Meistern, Lehrern oder geeigneten Lehrmeistern zu leiten. In ihnen sollen nicht mehr als vier Kollegen tätig sein.

(4) Die Werbeaktivi sind durch die Betriebskommission auf ihre Tätigkeit gründlich vorzubereiten und zu schulen. Die Leiter der Werbeaktivi sind regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammenzufassen.

(5) Die Werbeaktivi haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und den Elternbeiräten der Grundschulen durchzuführen.

(8) Die Werbeaktivi dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht den Unterricht an den Grundschulen stören. Ihnen steht in den Monaten Januar bis Mai monatlich eine Stunde des Gegenwartskundeunterrichts zur Verfügung. Weiterhin haben sie die Werbung und Aufklärung der Schulabgänger, nach Rücksprache mit der Leitung der Grundschule, auch nach dem planmäßigen Unterricht durchzuführen. 7

(7) Die Lehrlinge, die in den Werbeaktivi mitarbeiten, dürfen keinesfalls in ihrer beruflichen Ausbildung Zurückbleiben. Von den Betriebsleitungen ist dahingehend zu wirken, daß die Lehrer und Ausbilder über diese Lehrlinge die Patenschaft übernehmen, um ihnen zu helfen, das Versäumte im praktischen und theoretischen Unterricht nachzuholen.

§ 10

(1) Folgende Maßnahmen zur Werbung und Aufklärung der Schulabgänger durch die Betriebe des Schwerpunktes I, unter Anleitung der Abteilung

Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise, sind von den Betriebskommissionen einzuleiten:

a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ für männliche und weibliche Jugendliche in den volkseigenen Betrieben

des Bergbaus,
der Metallurgie,
der Bauindustrie,
der Landwirtschaft,
des Wirtschaftszweiges Steine und Erden,
der Hochseefischerei,
des Schwermaschinenbaus,
des Maschinenbaus für den Beruf Former,
der polygraphischen Industrie für den Beruf Zellstoffmacher,
der Lederindustrie für den Beruf Gerber.

Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ nur für weibliche Jugendliche in den volkseigenen Betrieben

der Metallverarbeitung,
der Holzverarbeitung,
der Chemie.

Zu den Tagen der offenen Betriebstür sind die Eltern der Jugendlichen mit einzuladen.

b) Entwicklung von betrieblichen Werbebroschüren, besonders für die volkseigenen Betriebe

des Bergbaus,
der Metallurgie,
der Bauindustrie,
des Schiffbaus,
des Schwermaschinenbaus.

c) Durchführung besonderer Veranstaltungen, wie Ausstellungen und abendfüllende Programme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen.

d) In den Monaten Januar bis Mai Berufsaufklärung durch die Werbeaktivi der Betriebe in den 8. Grundschulklassen einmal monatlich während einer Stunde des Gegenwartskundeunterrichts und so oft wie notwendig nach dem Unterricht.

e) Organisierung von Schaufensterausstellungen und Sonderausstellungen in den Grundschulen durch die Betriebe.

f) Durchführung von Elternversammlungen unter Mitarbeit der Elternbeiräte, in denen die Werbeaktivi die Grundschulabgänger und ihre Eltern über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe und die Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen, vor allem der Mädchen, in diesen Berufen aufklären.

Einberufung von Elternversammlungen durch die Betriebe, zu denen die Betriebsangehörigen eingeladen werden, deren Kinder die Grundschule verlassen.

g) Entwicklung von Sichttagitation mit Hilfe von Plakaten und Losungen durch die Betriebe, nach Rücksprache mit der Abteilung Berufs-